ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Festsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein stellt den Beginn einer gemeinsamen Politik der Mitgliedstaaten zur Lösung der Probleme auf dem Gebiet der Weinwirtschaft dar.

Die Anpassung der Weineinfuhrregelung der Französischen Republik und der Italienischen Republik durch die Eröffnung eines begrenzten Kontingents ist ein erster Schritt auf dem Wege der Errichtung eines einheitlichen Marktes im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Bedeutung des Einfuhrbedarfs der Bundesrepublik Deutschland an Wein und die Eigenerzeugung der Bundesrepublik Deutschland sind zu berücksichtigen.

In dieser Entscheidung ist auch für die Bundesrepublik Deutschland die Festsetzung von Kontingenten vorzusehen.

In der erwähnten Verordnung Nr. 24 ist die Annahme einer Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehen.

Es ist eine vorläufige Regelung einzuführen, die bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung gilt und nach der Weine, die den einzelstaatlichen Gütebestimmungen entsprechen, unter bestimmten Voraussetzungen zum Handel zugelassen werden können.

Die Ausdehnung des Handels muß hinsichtlich der Zeitfolge der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation angepaßt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 eröffnet die Bundesrepublik Deutschland den Mitgliedstaaten jährlich ein Kontingent von 400 000 Hektolitern Wein zur Herstellung von Schaumwein in beliebigen Behältnissen sowie ein Kontingent von 800 000 Hektolitern Tafelwein in beliebigen Behältnissen. Das Kontingent für Tafelwein umfaßt höchstens 210 000 Hektoliter Weißwein. Es enthält 25 v.H. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

2. Diese Aufteilung des Tafelweinkontingents darf jedoch ungeachtet der qualitätsmäßigen Einstufung der im Handel befindlichen Tafelweine der vollständigen Ausnutzung des Kontingents nicht entgegenstehen; die in einer Kategorie nicht ausgenutzten Mengen werden auf eine andere Kategorie übertragen, ohne daß hierbei das Weißweinkontingent 210 000 Hektoliter überschreiten darf.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 eröffnen die Französische Republik und die Italienische Republik den Mitgliedstaaten jährlich je ein Kontingent von 150 000 Hektolitern Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete in beliebigen Behältnissen.

Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen Gemeinschaftsregelung sind im Rahmen der Kontingente, die in Artikel 1 und 2 dieser Entscheidung für die Einfuhr von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete vorgesehen sind, zur Einfuhr zuzulassen:

— Weine aus der Bundesrepublik Deutschland, die in einem der in Anlage I dieser Entscheidung genannten Untergebiete des deutschen Weinbaugebiets aus Trauben erzeugt worden sind, die in diesem Untergebiet gewachsen sind, sofern die Weine ausschließlich aus einer oder mehreren der in Anlage I aufgeführten Rebsorten gewonnen worden sind und von einem, von der zuständigen Verwaltungsstelle erteilten Qualitätszeugnis begleitet sind;

— Weine aus der Französischen Republik, denen nach der französischen Regelung eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder die Bezeich-

nung „vins délimités de qualité supérieure" oder „vins d'Alsace" zusteht, sofern sie von einem, von der zuständigen Verwaltungsstelle erteilten Ursprungszeugnis begleitet sind;

— Weine — mit Ausnahme von Wermutwein — aus der Italienischen Republik, die in der Liste aufgeführt sind, die dem am 29. Mai 1948 in Rom unterzeichneten französisch-italienischen Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und den Schutz der Namen bestimmter Erzeugnisse beigefügt ist, sofern diese Weine von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, das von einer der in Anlage II aufgeführten amtlichen Stellen erteilt worden ist;

— Weine aus dem Großherzogtum Luxemburg, die in den in Anlage III aufgeführten Weinbauorten aus Trauben erzeugt worden sind, die in diesen Weinbauorten gewachsen sind, sofern die Weine ausschließlich aus einer oder mehreren der in dieser Anlage genannten Rebsorten gewonnen worden und mit dem Landessiegel für luxemburgische Weine (Marque nationale des vins luxembourgeois) versehen sind.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Artikel 4

Der Rat entscheidet jährlich mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe des bei der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation erzielten Fortschritts über die Erhöhung der in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Kontingente.

Artikel 5

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1962 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet den Schutz der Weine zu gewährleisten, die Gegenstand der in Artikel 1 und 2 genannten Kontingente sind.

Insbesondere müssen die in Artikel 3 genannten Weine, die unter die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Kontingente fallen, zum Verbrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens drei Litern geliefert werden; auf dem Etikett müssen der Importeur sowie Name und Anschrift des Abfüllers angegeben sein.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Italienische Republik gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

ANLAGE I

Liste der Untergebiete des deutschen Weinbaugebiets und der in Artikel 3 erwähnten Rebsorten

A. Weinbauuntergebiete

1. Ahr
2. Baden
   a) Breisgau
   b) Kaiserstuhl
   c) Markgräflerland
   d) Ortenau
3. Bergstraße
4. Bodensee
5. Franken
6. Lahn
7. Mittelrhein
8. Mosel — Saar — Ruwer
   (zur deutlicheren Kennzeichnung sind auch die Einzelbezeichnungen „Mosel", „Saar" und „Ruwer" zulässig)
9. Nahe
10. Rheingau
11. Rheinhessen
12. Rheinpfalz
13. Siebengebirge
14. Württemberg

B. Rebsorten

1. Riesling
2. Traminer
3. Gewürztraminer
4. Ruländer
5. Weissburgunder
6. Blauer Spätburgunder
7. Sylvaner
8. Müller-Thurgau
9. Gutedel
10. Muskateller
11. Schwarzriesling
12. Lemberger
13. Trollinger

ANLAGE II

Liste der Stellen, die zur Erteilung von Ursprungszeugnissen für die in Artikel 3 erwähnten italienischen Weine befugt sind

Piemonte

— Istituto Tecnico Agrario Sperimentale per la Viticoltura e l'Enologia di Alba (Cuneo)
— Stazione Enologica Sperimentale di Asti
— Stazione Chimico-Agraria Sperimentale di Torino

Lombardia

— Laboratorio Provinciale di Igiene e Profilassi, Reparto Chimico di Sondrio
— Laboratorio Provinciale di Igiene e Profilassi, Reparto Chimico di Brescia

Liguria

— Ufficio Enologico di Genova

Venezia Tridentina

— Stazione Agraria Sperimentale di San Michele all'Adige

Venezia Euganea

— Laboratorio Chimico Proviciale di Igiene e Profilassi, Reparto Chimico di Verona
— Laboratorio Chimico Compartimentale per le Dogane e Imposte Indirette, Verona
— Stazione Sperimentale di Viticoltura e Enologia de Conegliano (Treviso)

Emilia

— Laboratorio Governativo di Chimica Agraria presso l'Istituto Tecnico „A. Zanella" die Reggio Emilia
— Stazione Agraria Sperimentale di Modena

Marche

— Laboratorio dell'Istituto Tecnico Agrario de Ascoli Piceno

Toscana

— Istituto di Industrie Agrarie dell'Università di Firenze
— Laboratorio di Chimica Agraria annesso all'Istituto Tecnico „G. Galilei" di Firenze
— Laboratorio Chimico Agrario di Siena
— Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di Pisa
— Cantina Sperimentale di Arezzo

Umbria

— Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di Perugia

Lazio

— Stazione Chimico-Agraria Sperimentale di Roma

Abruzzo

— Stazione Chimico-Agraria Sperimentale di Roma

Campania

— Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di Napoli-Portici
— Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Avellino

Puglia e Lucania

— Cantina Sperimentale di Barletta
— Stazione Agraria Sperimentale di Bari

Calabria

— Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di Napoli-Portici
— Istituto Tecnica Agrario Specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Avellino

Sicilia

— Laboratorio di Chimica Agraria annesso al vivaio di viti americane di Palermo
— Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Marsala
— Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Catania
— Centro Sperimentale dell'Industria Enologica di Marsala
— Laboratorio Chimico Compartimentale delle Dogane e Imposte Indirette di Palermo
— Ufficio Enologico di Riposto
— Cantina Sperimentale di Noto
— Cantina Sperimentale di Milazzo

Sardegna

— Istituto Tecnico Agrario di Cagliari

ANLAGE III

Liste der luxemburgischen Weinbauorte und der in Artikel 3 erwähnten Rebsorten

A. Weinbauorte

1. Schengen
2. Remerschen
3. Wintringen (Wintrange)
4. Schwebsingen (Schwebsange)
5. Bech-Kleinmacher
6. Wellenstein
7. Remich
8. Stadtbredimus
9. Greiveldingen (Greiveldange)
10. Lenningen
11. Ehnen
12. Wormeldingen (Wormeldange)
13. Ahn
14. Machtum
15. Grevenmacher
16. Mertert
17. Wasserbillig

B. Rebsorten

1. Riesling
2. Traminer
3. Ruländer (Pinot gris)
4. Pinot blanc
5. Auxerrois
6. Muscat Ottonel
7. Rivaner (Riesling Sylvaner)
8. Sylvaner